

Nr.	Gegenstand	Postzeitungs- Vertriebs- Anordnung § Abs.	Gebühr M
5	Beförderung von Presseerzeugnissen beim Versand an Empfänger im Aus- land	15;17 4; 1	Postgebühr für Drucksachen zu ermäßigter Ge- bühr im interna- tionalen Verkehr und gegebenen- falls Luftpostzu- schlag ¹
6	Erstattungen je Abonnement	7 3	—,20
7	Bearbeitung von Verlagsstücken je Verlagsstück und Monat	31 3	—,05
8	Beförderung von Verlagsstücken je Stück	31 3	Postgebühr für Drucksachen oder Wirtschafts- päckchen laut Post-Anordnung

**Anordnung
über den Postscheckdienst
— Postscheck-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für die Führung von Postscheckkonten folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postscheckkonten (im folgenden Kontoverträge genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die Deutsche Post und die Inhaber von Postscheckkonten (im folgenden Kontoinhaber genannt). Postscheckkonten werden bei den Postscheckämtern der Deutschen Post (im folgenden Postscheckämter genannt) geführt.

§ 2

Teilnahme am Postscheckdienst

(1) Postscheckkonten werden für Kontoinhaber als

a) Nebenkonten für kontoführungspflichtige Betriebe gemäß § 5 Abs. 1 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293),

b) Hauptkonten für nichtkontoführungspflichtige Betriebe gemäß § 5 Abs. 4 der Zahlungsverkehrs-Verordnung eingerichtet und geführt.

(2) Postscheckkonten der Geld- oder Kreditinstitute dienen insbesondere der Vermittlung von Zahlungsaufträgen zwischen Konten bei den Postscheckämtern und Teilnehmern am Zahlungsverkehr, die ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut führen.

(3) Über die Einrichtung und die Führung von Postscheckkonten sind Kontoverträge abzuschließen.

§ 3

Abschluß des Kontovertrages

(1) Der Kontovertrag ist zwischen dem Kontoinhaber und der Deutschen Post — kontoführendes Postscheckamt — schriftlich abzuschließen. Die Deutsche Post ist nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn bereits ein früherer Kontovertrag des Kontoinhabers durch die Deutsche Post gekündigt wurde.

(2) Voraussetzung für die Führung von Nebenkonten gemäß § 5 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung ist die schriftliche Zustimmung der Geld- oder Kreditinstitute, bei denen die Kontoinhaber ihr Hauptkonto führen. Für Postscheckkonten, die zur Durchführung von Sammlungen oder Spendenaktionen dienen, ist dem Postscheckamt die dazu erteilte Genehmigung gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ vorzulegen.

(3) Zum Abschluß des Kontovertrages sind dem Postscheckamt beglaubigte Registerauszüge oder andere urkundliche Nachweise vorzulegen, aus denen sich der Name des Kontoinhabers, die rechtliche Stellung und die nach Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertretungs- oder Verfügungsberechtigten ergeben.

(4) Das Postscheckamt teilt dem Kontoinhaber die Kontonummer mit und übersendet Vordrucke für Unterschriftsproben. Der Kontovertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Unterschriftsproben der Verfügungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 6 dem Postscheckamt vorliegen.

§ 4

Pflichten der Partner aus dem Kontovertrag

(1) Mit dem Vertragsabschluß ist die Deutsche Post verpflichtet,

- a) bei einem Postscheckamt ein Postscheckkonto einzurichten und zu führen,
- b) Zahlungen in Mark der DDR für das Postscheckkonto entgegenzunehmen und zu buchen,
- c) Verfügungen über das Postscheckkonto auszuführen.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Kontoinhaber über die effektive Nutzung des Postscheckkontos und die Durchführung des Zahlungsverkehrs zu beraten. Die Postscheckämter und die Kontoinhaber haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Kontoverträge mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, Erfahrungen und Informationen, die der gegenseitigen rationellen Lösung der Aufgaben dienen, auszutauschen.

(3) Zur rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs sind Postscheckkonten neben bargeldlosen Zahlungen vorrangig für den kombinierten baren/bargeldlosen Zahlungsverkehr zu nutzen. Zwischen dem Postscheckamt und dem Kontoinhaber können Zusatzvereinbarungen zum Kontovertrag über die rationelle Durchführung des Zahlungsverkehrs und über die Kontoführung abgeschlossen werden.

(4) Für Leistungen der Deutschen Post bei der Führung von Postscheckkonten, für die Lieferung von Vordrucken und bei Verstößen der Kontoinhaber gegen die Bestimmungen der Postscheck-Anordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Gebühren erhoben. Briefe an das Postscheckamt werden gebührenfrei befördert. Guthaben der Postscheckkonten werden nicht verzinst.

(5) Auskünfte über Postscheckkonten dürfen durch die Deutsche Post an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden. Fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

(6) Über die Postscheckkonten können die Vertretungsberechtigten der Kontoinhaber und die von ihnen benannten weiteren Verfügungsberechtigten Personen verfügen. Die Unterschriftsproben der vertretungsberechtigten und weiteren

¹ Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238)